

Gebührenfrei gemäß § 110
Abs. 1, Ziffer 2, lit. a ASVG

18. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger – andererseits.

Präambel

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1

Änderung des Gesamtvertrages

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird im Einvernehmen der Vertragsparteien § 4a des Gesamtvertrages geändert.

§ 4a des Gesamtvertrages lautet:

- (1) Zur Sicherstellung einer optimalen Versorgung und kontinuierlichen Betreuung der Anspruchsberechtigten sowie der faktischen und rechtlichen Sicherheit für die Vertragsärzte kann die Nachbesetzung einer Kassenplanstelle grundsätzlich für ein Jahr durch die Gründung einer Übergabep Praxis vorweggenommen werden.

- (2) Ein Vertragsarzt kann in diesem Fall gemeinsam mit der Kündigung seines Einzelvertrages die Führung einer Übergabepaxis beantragen. Die Kündigung des Einzelvertrages muss so rechtzeitig ausgesprochen werden, dass das Vertragsende längstens in jenem Kalenderjahr liegt, in dem der Kassenarzt sein 70. Lebensjahr vollendet.

Die Gesamtvertragsparteien können den Antrag auf Ausschreibung einer Übergabepaxis begründet ablehnen, wenn beispielsweise die Planstelle nicht mehr nachbesetzt oder (in einen Bereich außerhalb des Ausschreibungsortes bzw. -raumes) verlegt werden soll oder der Vertragsarzt nicht alle Kassenverträge – auch zu den sonstigen Krankenversicherungsträgern – gleichzeitig aufkündigt. Liegt ein solcher Ablehnungsgrund nicht vor, so hat der antragstellende Arzt einen Anspruch auf Ausschreibung als Übergabepaxis.

- (3) Die Planstelle ist dann mit dem Hinweis auszuschreiben, dass ein Stellenbewerber zur gemeinsamen Führung der Übergabepaxis mit dem übergebenden Vertragsarzt bereit sein muss.

- (4) Die Ausschreibung erfolgt im Sinne der für Einzelvertragsarztstellen geltenden Regelungen. Die Auswahl erfolgt gemäß der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten „Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen“. Sowohl für den Praxisübergeber als auch den Praxisnachfolger besteht die Möglichkeit, bei Nichtherstellung eines Einvernehmens hinsichtlich der Übernahme, binnen 6 Wochen nach Mitteilung der Kandidatin/des Kandidaten durch die Ärztekammer, den Niederlassungsausschuss der Ärztekammer gem. § 84b Ärztegesetz für einen Vermittlungsversuch anzurufen. Kommt auch dabei kein Einvernehmen zustande, ist die Übergabepaxis als beendet anzusehen und die Einzelpraxis vom Praxisübergeber in der bisherigen Form weiter zu betreiben. Eine neuerliche Ausschreibung der Übergabepaxis ist in diesem Fall einmalig nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Trifft den Praxisübergeber an der Nichtherstellung des Einvernehmens im Niederlassungsausschuss keine Schuld und sind die Argumente nachvollziehbar, kann er innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung des Niederlassungsausschusses den schriftlichen Antrag an die Ärztekammer für Steiermark und den Geschäftsausschuss der Steiermärkischen Krankenversicherungsträger um neuerliche Ausschreibung als Übergabepaxis stellen. Die Kasse ist in diesem Fall über das Ergebnis des Niederlassungsausschusses schriftlich zu informieren und hat binnen vier Wochen nach Übermittlung der Entscheidung des Niederlassungsausschusses ein Einspruchsrecht gegen die neuerliche

Ausschreibung. Herrscht Einvernehmen über die Entscheidung des Niederlassungsausschusses, erfolgt eine neuerliche Ausschreibung als Übergabep Praxis zum nächstmöglichen Ausschreibungstermin.

Wird der Niederlassungsausschuss nicht angerufen, hat der ausscheidende Vertragsarzt dennoch bei Einwänden gegen die Person des erstgereihten Bewerbers binnen 6 Wochen ab zugegangener Mitteilung der Ärztekammer über das Reihungsergebnis ein Ablehnungsrecht in der Form, dass er durch Mitteilung an die Ärztekammer oder Gebietskrankenkasse seinen Antrag auf Begründung einer Übergabep Praxis und die ausgesprochene Kündigung zurückziehen und somit die Einzelpraxis weiter betreiben kann. Er kann dann allerdings keine weitere Übergabep Praxis mehr beantragen.

Lehnt ein Kandidat, der bei derselben Ausschreibung neben der Übergabep Praxis auch bei zumindest einer anderen Planstelle punktebesten Bewerber ist, die Übergabep Praxis ab, tritt in diesem Fall der zweitbeste Kandidat an die Stelle des punktebesten Bewerbers.

- (5) Mit der Zuerkennung der Übergabep Praxis gem. der Reihungsrichtlinie erfolgt die Streichung des „Juniorpartners“ aus allen Reihungslisten. Die innegehabten Reihungspositionen leben jedoch wieder auf, wenn die Übergabep Praxis infolge Nichteinigung gem. Abs. 4 beendet wird. Bei Planstellen, die als Übergabep Praxen ausgeschrieben werden, besteht im Gegensatz zu den sonst ausgeschriebenen Einzel-Planstellen keine Bewerbungspflicht für die 10 Bestgereihten in der Reihungsliste. Weiters ruht die Bewerbungspflicht bei der Ausschreibung anderer Planstellen für den Juniorpartner für die Dauer der Kooperation im Rahmen einer Übergabep Praxis.
- (6) Kommt es durch das Ausscheiden des Juniorpartners zu einer vorzeitigen Beendigung der Übergabep Praxis, hat der übergabewillige Kassenarzt die Möglichkeit, eine nochmalige Ausschreibung seiner Kassenplanstelle als Übergabep Praxis zu beantragen. Die Übergabefrist beginnt in diesem Fall nochmals von vorne zu laufen.
- (7) Der übergabewillige Vertragsarzt hat die Möglichkeit sich aus wichtigen Gründen (insbesondere bei schwerwiegenden Problemen in der Zusammenarbeit mit seinem Nachfolger) auch schon vor dem festgelegten Kündigungstermin bei mindestens einmonatiger vorheriger Ankündigung zum Ende des laufenden Quartals aus der Übergabep Praxis zurückzuziehen. Der Einzelvertrag des Nachfolgers beginnt dann mit dem Beginn des folgenden Quartals. Ein vorzeitiger Rückzug ohne wichtigen Grund ist nur im Einvernehmen mit dem

Nachfolger möglich. Stirbt der Übergeber so beginnt der Einzelvertrag des Nachfolgers mit dem Tag des Todes.

Im Einvernehmen zwischen Übergeber und Übernehmer und mit Zustimmung der Gesamtvertragsparteien kann die Übergabepaxis einmalig bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

- (8) Die Ordination ist von den Partnern grundsätzlich gemeinsam zu betreiben. Die Verteilung der im Verhältnis zur Einzelordination unveränderten Ordinationszeiten ist zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu regeln, wobei der Praxisübergeber nach Möglichkeit über den gesamten Übergabezeitraum mindestens 50 % und in allen Quartalen mindestens 25 % der Ordinationszeiten selbst erbringen soll. Der Praxisübernehmer hat seine Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 25 % des gesamten Übergabezeitraums in der Übergabepaxis auszuüben.

Die komplette Schließung der Übergabepaxis ist für maximal sechs Wochen im Jahr mit den geltenden Vertretungsregelungen möglich, wobei die Vertretung in der Ordination gleichzeitig immer nur durch einen Arzt möglich ist.

Die im Ausmaß einer Einzelplanstelle einzuteilenden Bereitschaftsdienste können sowohl vom Praxisübergeber als auch vom Übernehmer erbracht werden.

- (9) Im Sinne einer kontinuierlichen Patientenversorgung besteht für den Praxisübernehmer die Verpflichtung, nach Vertragsbeginn für die Dauer von zumindest einem Quartal an der bisherigen Ordinationsadresse tätig zu sein. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn der Grund dafür nicht in der Sphäre des Übernehmers liegt (z.B. Nichtverlängerung des Mietvertrages für die Ordinationsräumlichkeiten durch den Vermieter; zur Erlangung einer Hausapotheke ist eine Verlegung erforderlich). Über ein Abweichen von dieser Regelung entscheiden die Gesamtvertragsparteien einvernehmlich.

Eine entsprechende schriftliche Meldung hat durch den Praxisübernehmer unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsache an die Gesamtvertragsparteien zu erfolgen. Diese haben die Möglichkeit binnen 2 Wochen einen Einspruch zu erheben, widrigenfalls die Genehmigung zum Wechsel der Ordinationsstätte als erteilt anzusehen ist.

- (10) Für die Tätigkeiten beider Ärzte im Rahmen der Übergabepaxis gelten dieselben Honorierungsbestimmungen lt. Honorarordnung wie für Einzelordinationen (Limitierungen, Degression etc.).

- (11) Die Verteilung des wirtschaftlichen Ergebnisses ist entsprechend dem jeweiligen Anteil an der Leistungserbringung zwischen den Partnern der Übergabep Praxis zu regeln.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung treten mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Der Gesamtvertrag und die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 31.12.2016 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am 13.09.2016

Ärztelkammer für Steiermark

Dr. Herwig Lindner
Präsident




VP MR Dr. Jörg Garzarolli
Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte



In Vollmacht der § 2-Krankenversicherungsträger
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

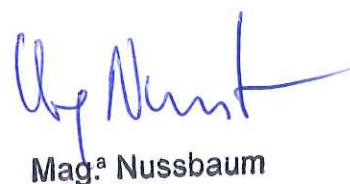
Die leitende Angestellte:



Gen. Dir. HR Mag. Hirschenberger



Die Obfrau:



Mag.ª Nussbaum

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger



Mag.a Ulrike Rabmer-Koller
Verbandsvorsitzende



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

